

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:  
Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30  
Uhr  
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 2**

**Ansbach, 08.02.23**

Tagesordnung 9. Sitzung des Kreistages

Seite 2

Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuern

Seite 3

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

## **Landkreis Ansbach**

### **Tagesordnung:**

#### **9. Sitzung des Kreistages**

am Freitag, den 17.02.2023 um 09:00 Uhr

in der Hesselberghalle, Erlenweg 2, 91717 Wassertrüdingen

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung durch den Landrat
2. Grußwort des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
3. Bekanntgaben des Landrates
4. Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 16.12.2022
5. Änderung in der Besetzung von Gremien
  - 5.1 Neubenennung zweier stimmberechtigter Mitglieder und zweier stellvertretender stimmberechtigter Mitglieder im Jugendhilfeausschuss
  - 5.2 Neubenennung eines beratenden Mitglieds und eines stellvertretenden beratenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss
  - 5.3 Bestellung von weiteren stellvertretenden Verbandsräten/innen für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach
6. Beabsichtigte 9. Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe im Landkreis Ansbach zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Marktgemeinde Colmberg
7. Aufhebung der Rechtsverordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung auf die Große Kreisstadt Rothenburg o.d.T. vom 26. Juni 2000
8. Schöffenwahl 2023 - Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz
9. Berichterstattung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung, Herrn Kreisrat Gerhard Siegler
10. Kreishaushalt 2023
  - 10.1 Stellungnahmen der Fraktionen
  - 10.2 Stellenplan 2023
  - 10.3 Verwaltungshaushalt 2023
  - 10.4 Neubau- und Deckenbauprogramm 2023/2024 für Kreisstraßen
  - 10.5 Vermögenshaushalt 2023
  - 10.6 Finanzplan 2022 bis 2026
  - 10.7 Investitionsprogramm 2022 bis 2026
  - 10.8 Eigenbetrieb Senioren- und Pflegeheime Feuchtwagen und Wassertrüdingen
    - 10.8.1 Wirtschaftspläne 2023

11. Sonstiges

Ansbach, den 03.02.2023  
LANDRATSAMT ANSBACH

gez.

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat

Az.: 176 SG 32, Teilsachgebiet Abfallrecht

### **Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuern**

Das Ablagern und Verbrennen holziger Abfälle auf Oster- und Sonnwendfeuerplätzen zur Pflege des Brauchtums fällt nicht in den Anwendungsbereich der Abfallgesetze. Einer behördlichen Erlaubnis zum Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuern bedarf es deshalb nicht.

Osterfeuer können an einzelnen Tagen von Ostersonntag bis Ostermontag abgebrannt werden. Das Feuer darf nicht vor 18.00 Uhr angezündet werden und muss um 24.00 Uhr vollständig abgebrannt oder gelöscht sein.

Um schädlichen Umwelteinwirkungen, Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken, sind für das Abbrennen solcher Feuer jedoch folgende Punkte zu beachten:

1. Als Brennstoff darf nur unbehandeltes Holz- und Reisigmaterial verwendet werden. Zum Anzünden des Feuers dürfen keine Brandbeschleuniger genutzt werden. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Brennmaterialien dürfen frühestens zwei Wochen vor dem Abbrenntag angeliefert werden.
2. Osterfeuer sollen grundsätzlich auf weitestgehend vegetationsarmen Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung keine geschützten Biotope befinden.
3. Reisighaufen bieten zahlreichen Tieren wie Kleinsäugetieren und Vögeln eine willkommene Deckung, Behausung sowie je nach Jahreszeit und Witterung Nistmöglichkeit. Reisig- und Holzmaterial darf deshalb erst unmittelbar vor dem Abbrennen zusammengetragen und aufgeschichtet werden. Reisighaufen, die bereits längere Zeit liegen, sind vor dem Verbrennen vorsichtig umzusetzen; aufgefundene Tiere sind schonend in einen neuen und sicheren Unterschlupf zu bringen.
4. Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen (§ 3 Abs.1 Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB –). Offene Feuerstellen sind erlaubnisfrei, wenn u.a. folgende Entfernungen eingehalten werden:

- mindestens 100 m von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
- mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1, Satz 2 VVB)

- mindestens 5 m von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 VVB)
- mindestens 5 m von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VVB).

Wer beabsichtigt, in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon eine offene Feuerstätte zu errichten oder zu betreiben, bedarf der Erlaubnis durch die Untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach) im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ansbach (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG). Bei geringeren Entfernungen als 100 m von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Gemeindeverwaltung (§ 25 VVB) erforderlich.

Bei starkem Wind ist ein Abbrennen des Oster- und Sonnwendfeuers zu unterlassen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

5. Zur Schonung des Landschaftsbildes sind die Reste der Brennmaterialien unverzüglich zu beseitigen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung hat über Deponien der Deponieklasse I – DK I – (z.B. Müllumladestation und Deponie Im Dienstfeld, 91589 Aurach) zu erfolgen.
6. Osterfeuer sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung anzumelden (Einwilligung des Grundstückseigentümers muss vorliegen).
7. Andere erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen (z.B. Befreiung für Landschaftsschutzgebiete). Soweit während des Abbrennens des Osterfeuers alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, ist hierfür eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Sollen ausschließlich alkoholfreie Getränke und/oder Speisen verkauft werden, ist dies dem zuständigen Lebensmittelkontrolleur des Landratsamtes Ansbach anzuzeigen.
8. Die Gemeinden werden gebeten, diese Mitteilung ortsüblich bekanntzumachen.
9. **Hinweise:**
  - a) Das vorsätzliche oder fahrlässige Brandlegen des Feuers (Brandstiftung) außerhalb der o.g. Zeiten kann eine Straftat darstellen, die nach §§ 306 ff. StGB bestraft werden kann.
  - b) Die Kosten für evtl. Feuerwehreinsätze (z.B. beim vorzeitigen Abbrennen des Osterbzw. Sonnwendfeuers) werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Ansbach, 01.02.2023  
LANDRATSAMT ANSBACH

gez.

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat